

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GSD Gesellschaft für Software, Entwicklung und Datentechnik mbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aus Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag und anderen Verträgen einschließlich solcher aus künftigen Geschäftsabschlüssen und Dauerschuldverhältnissen. Die Wirkung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Angebote, Auftragsbestätigung

2.1

Angebote sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend.

2.2

Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden wird GSD Software dem Kunden berechnen.

3. Preise, Rechnung und Zahlungen

3.1

Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise.

3.2

Die Preise verstehen sich unverpackt. Liefer- und Transportkosten werden gesondert berechnet.

3.3

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Zahlungen dürfen nur an GSD Software oder an von GSD Software schriftlich bevollmächtigte Personen geleistet werden. Rechnungen sind zahlbar gemäß dem angegebenen Datum oder, wenn das Datum nicht angegeben ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse frei Zahlstelle.

3.4

Der Kunde ist nur berechtigt mit Forderungen aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

3.5

Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung einer Leistung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Bezahlung in Verzug, so kann GSD Software das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

3.6

Soll GSD Software einen Test und/oder eine Abnahme für den Kunden durchführen, den Kunden dabei unterstützen oder an dem Test und/oder der Abnahme teilnehmen, so berechnet GSD Software dies gegenüber dem Kunden nach Maßgabe der Preise der jeweils gültigen Preisliste von GSD Software.

3.7

Der Rechnungsversand erfolgt elektronisch. Der Kunde stimmt dem elektronischen Rechnungsversand ausdrücklich zu. Der Kunde hat empfängerseitig dafür zu sorgen, dass sämtliche elektronischen Rechnungen per E-Mail durch GSD Software ordnungsgemäß an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen (z. B. Filterprogramme oder Firewalls) entsprechend zu adaptieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben an GSD Software (beispielsweise Abwesenheitsnotiz) werden

nicht berücksichtigt und stehen einer wirksamen Zustellung nicht entgegen. Sollte eine Änderung der E-Mail-Adresse, an die die Rechnung zugestellt werden soll, sich ändern, so hat der Kunde davon GSD Software gegenüber unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Zusendungen von Rechnungen von GSD Software an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse gelten als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse in der oben genannten Form nicht gegenüber GSD Software bekannt gegeben hat.

4. Lieferung und Termine

4.1

Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von GSD Software ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Unvorhergesehene Umstände und Ereignisse, wie zum Beispiel höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldet verspätete Materiallieferung, Krieg, Aufruhr, u.s.w. verschieben den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges aufgetreten sind.

4.2

Überschreitet GSD Software einen als verbindlich zugesagten Leistungstermin und ist dem Kunden ein weiteres Abwarten nicht zumutbar, kann er nach Eintritt des Verzuges und Abmahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist weitergehende Rechte geltend machen. In diesem Fall ist ein Schadensersatzanspruch des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von GSD Software oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, ist GSD Software berechtigt, nach Ablauf einer von GSD Software zu setzenden Nachfrist, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen. GSD Software kann stattdessen auch über den Leistungsgegenstand anderweitig verfügen und den Kunden in einer neuen angemessenen Frist beliefern.

4.3

Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald GSD Software die Lieferung der Transportperson übergeben hat.

5. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von GSD Software gelieferten Gegenstände bleiben solange Eigentum von GSD Software, bis die gesamten –auch künftigen oder bedingten– Haupt- und Nebenforderungen aus den vertragsgemäßen Leistungen von GSD Software beglichen worden sind.

Die aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Haftpflichtversicherungsansprüche) gegen Dritte entstehenden Forderungen des Kunden einschließlich aller Nebenrechte tritt der Kunde hiermit schon jetzt an GSD Software zu deren Sicherung ab, und zwar auch insoweit, als die Vorbehaltsware verarbeitet oder eingebaut ist. Im letzteren Fall erfasst die Abtretung denjenigen Teil des Forderungswertes, den die Vorbehaltsware im Verhältnis zur Gesamtsache hat.

Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber GSD Software nachkommt, ist er ermächtigt, die an GSD Software abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Der Kunde wird GSD Software auf deren Verlangen jederzeit über den Stand der abgetretenen Forderungen informieren. GSD Software nimmt die Forderungsabtretung an.

6. Verzug, Unmöglichkeit, Rücktritt

Kommt GSD Software mit der Überlassung eines Leistungsgegenstandes in Verzug und trifft GSD Software bezüglich des Verzuges der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes, wird GSD Software dem Kunden sämtliche ihm daraus entstehende Schäden ersetzen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

7. Besondere Bestimmungen für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

7.1

Führt GSD Software Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten durch, erfolgen diese ausschließlich zu den jeweiligen Bedingungen und ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7.2

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten von GSD Software sind Dienstleistungen. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste. Fahrtkosten, Materialkosten und ähnliches werden entsprechend den jeweiligen GSD Software Preislisten zusätzlich berechnet. Fahrtzeiten der Mitarbeiter der GSD Software gelten als Arbeitszeiten und sind entsprechend den Preislisten zu vergüten.

7.3

Der Kunde ist nach jedem Wartungseingriff durch GSD Software (z. B. Patch, Update, sonstige Wartungszugriffe, sonstige Arbeiten, etc.) verpflichtet, das System auf Fehlerfreiheit zu testen. Soll GSD Software den Kunden dabei unterstützen und/oder für den Kunden den Test durchführen, so gilt Ziffer 3.6.

8. Gewährleistung

8.1

GSD Software leistet für 12 Monate Gewähr. Der Kunde hat den gelieferten Leistungsgegenstand unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang des Leistungsgegenstandes schriftlich bei GSD Software anzuzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Mängelrügen werden von GSD Software nur anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar. GSD Software haftet für Schäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Sache ergeben nur, wenn dies auf eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung von GSD Software, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen zurück zu führen ist. Die vorstehende Einschränkung gilt ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung von GSD Software, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird.

8.2

Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von GSD Software erbrachten Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

8.3

Hat GSD Software nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor und hätte dies der Kunde auch erkennen können, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung dieser Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Dienstleistungspreislisten von GSD Software zugrunde gelegt.

8.4

Sollte ein Rechtsmangel bestehen, leistet GSD Software dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach Wahl von GSD Software eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit einer vertragsgegenständlichen Leistung verschafft oder GSD Software die vertragsgegenständliche Leistung abzgl. einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknimmt. Letzteres ist nur zulässig, wenn GSD Software eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.

8.5

Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von GSD Software Nacherfüllung zu verlangen. Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von GSD Software durch Behebung des Fehlers oder Neulieferung. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung oder eine Mangelbehebung stattfindet, trifft GSD Software nach eigenem Ermessen. Darüber hinaus hat GSD Software das Recht, bei Fehlschlagen eines Nachbesserungsversuchs eine neuerliche Nachbesserung, wiederum innerhalb angemessener Frist, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nachbesserung fehlschlägt, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten oder den Kaufpreis zu mindern. Ist Gegenstand der Lieferung Software, ist GSD Software berechtigt, pro Mangel drei Nachbesserungsversuche durchzuführen.

9. Abwerbeverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit mit GSD Software und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von GSD Software abzuwerben oder ohne Zustimmung von GSD Software anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von GSD Software der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht i.S.v. Ziffer 15.5 zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

10. Werkvertragliche Leistungen

Ist nach Art des Auftrages eine Abnahme notwendig, gilt folgendes:

10.1

GSD Software wird dem Kunden nach Wahl von GSD Software fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich Meldung davon machen, dass die beauftragte Leistung zur Abnahme bereit steht. Der Kunde gerät mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Meldung bzw. Zugang einer Rechnung von GSD Software die Leistung abnimmt.

10.2

Der Kunde wird unverzüglich nach Mitteilung von der Abnahmebereitschaft durch GSD Software die Abnahmeprüfung vornehmen und die Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen überprüfen.

10.3
Entspricht die Leistung von GSD Software den technischen Spezifikationen und etwaigen ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Änderungs- und Zusatzwünschen, erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme.

10.4
Erklärt der Kunde sechs Wochen nach Abschluss der Installation durch GSD Software die Abnahme nicht und hat daher in der Zwischenzeit GSD Software auch keine wesentlichen Mängel gemeldet, gilt die Leistung als abgenommen.

10.5
Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Kunde die Leistung in Gebrauch nimmt ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei.

10.6
Treten während der Prüfung durch den Kunden Mängel auf, werden diese im Abnahmeprotokoll vermerkt. GSD Software wird diese Mängel in angemessener Frist beseitigen und die Sache sodann erneut zur Abnahme vorstellen. Die Abnahme richtet sich dann nach den vorstehenden Bedingungen.

10.7
Ist nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, so erfolgt die Abnahme von Software durch eine Funktionsprüfung.

10.8
Die Kündigung nach § 649 BGB ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt bestehen.

11. Software, Nutzungsrechte

Ist Gegenstand des Vertrages die Überlassung von Software, gilt folgendes:

11.1
Sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart ist, erhält der Kunde an den erworbenen Programmen ein einfaches Recht, die Software für eigene interne Zwecke zu nutzen. Der Kunde ist zur Weitergabe der vertragsgegenständlichen Software nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSD Software berechtigt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software für andere einzusetzen oder Dritten zur Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen, auch nicht durch Nutzung auf eigenen Systemen des Kunden.

11.2
Der Kunde ist nicht berechtigt Unterlizenzen zu erteilen.

11.3
Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren, Vervielfältigungsstücke zu verbreiten, die Software zu bearbeiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Als Ausnahme zum Kopierverbot ist der Kunde berechtigt, eine Sicherungskopie zu fertigen.

11.4
Wird dem Kunden nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt und wird der Vertrag vom Kunden bis zur vollständigen Fertigstellung der Werkleistung aus Gründen, die GSD Software nicht zu vertreten hat, gekündigt, so erhält der Kunde an den übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein einfaches Nutzungsrecht.

11.5
Der Kunde führt schriftliche Aufzeichnungen über die von ihm erworbenen Lizenzen sowie deren Einsatz. Jede Änderung des Aufstellungsortes der Programme ist schriftlich festzuhalten.

11.6
Alle über die vorstehende Rechtseinräumung hinausgehenden Rechte, seien es Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte, stehen ausschließlich GSD Software zu.

11.7
Enthält der dem Kunden überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software, die von der dem Kunden gewährten Softwarelizenz nicht umfasst ist, darf diese Software nur aufgrund einer gesonderten Lizenz genutzt werden, die vom Kunden zu beschaffen ist. Die Software kann technische Mittel zur Verhinderung der Nutzung nicht lizenzierter Software aufweisen.

11.8
Der Kunde wird auf allen vollständigen und auf teilweisen Kopien der Software die GSD Software Urheberrechtsvermerke und alle sonstigen Hinweise für gewerbliche Schutzrechte auf GSD Software in der Weise anbringen bzw. belassen, wie sie in der Originalversion der Software festgelegt sind. Gleiches gilt für Merkmale in einer Bildschirmanzeige.

11.9
Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

11.10
Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht auch nicht zum Zwecke der Mangelbeseitigung.

11.11
GSD Software liefert die vertragsgegenständlichen Programme durch Übergabe des Programmdateinträgers oder nach Wahl von GSD Software durch Einräumung der Möglichkeit zum Download. Wünscht der Kunde die Installation durch GSD Software, ist dies eine Zusatzleistung, die durch Zusatzauftrag als Dienstleistung in Auftrag gegeben werden kann. Das gilt auch für die Einweisung in das Programm. Eine solche wird durch GSD Software gegen gesonderten Auftrag und gesonderte Vergütung nach Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundensatz gemäß den jeweils gültigen GSD Software Preislisten zuzüglich Reisekosten und Spesen erbracht.

11.12
Ist Gegenstand der Leistung die Lieferung von fremder Software, ist der Kunde verpflichtet, sich über die Lizenzbestimmungen des Herstellers zu informieren und diese zu beachten.

11.13
Dokumentationen, insbesondere von Fremdanbietern, werden in der Weise ausgeliefert, wie sie vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Das kann auch eine Auslieferung in einer Fremdsprache bedeuten. GSD Software ist nicht verpflichtet, Dokumentationen über Programme von Fremdherstellern in die deutsche Sprache zu übersetzen.

11.14

Die Übertragung von Nutzungsrechten erfolgt erst zu dem Zeitpunkt der vollständigen Vergütungszahlung. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung gestattet GSD Software jedoch dem Kunden die Nutzung. GSD Software kann den Einsatz solcher Software, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

12. Besondere Bedingungen für Schulungen

12.1

Schulungsleistungen können individualisierte, kundenspezifische Schulungen im Rahmen von „kundenspezifischen Kursen“ sein oder auch sogenannte „öffentliche Schulungen“, die GSD Software in seinem Schulungszentrum im Rahmen von „öffentlichen Kursen“ anbietet.

Schriftliche Schulungsprogramme beschreiben den Schulungsinhalt zum Stand der Drucklegung. GSD Software behält sich vor, Schulungsinhalte und -termine ohne vorherige Ankündigung zu ändern. Bedeutet dies eine wesentliche Änderung der Schulungsinhalte, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12.2

Ein Schulungsvertrag kommt zustande durch Anmeldung durch den Teilnehmer und Bestätigung der Anmeldung innerhalb von 14 Tagen durch GSD Software.

Nicht bestätigte Anmeldungen werden bei Anmeldungen zu späteren Schulungen bevorzugt berücksichtigt.

12.3

Stornierungen des Kunden gelten nur, wenn sie schriftlich mitgeteilt werden. Je nach Eingangsdatum der Stornierung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:
- bis 2 Wochen vor Kursbeginn: 50 % der Kursgebühr
- innerhalb von 2 Wochen vor Kursbeginn: 80 % der Gebühr
Bei Nicht-Erscheinen des angemeldeten Teilnehmers werden die Kursgebühren in voller Höhe fällig. Das gilt nicht, wenn der Kunde einen Ersatzteilnehmer für diesen Termin stellt. In diesem Fall bittet die GSD Software um rechtzeitige Mitteilung.

Muss ein Kurs wegen höherer Gewalt, Ausfall des Trainers oder wegen zu geringer Teilnehmerzahl ausfallen, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Schulung. Angemeldete Personen werden über die Stornierung schriftlich informiert. Kosten (z.B. Reisekosten), die dem Kunden durch die Absage entstanden sind, übernimmt GSD Software nicht. Wir bieten Ihnen jedoch umgehend zwei Ausweichtermine an. Dem Teilnehmer bleibt es freigestellt, diesen Termin zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten.

12.4

Die Teilnahmegebühren ergeben sich aus der jeweiligen Schulungsbeschreibung.

Die Preise für Kurse und Seminare schließen die erforderlichen Schulungsunterlagen sowie die Nutzung der technischen Einrichtungen und Systeme im Schulungszentrum mit ein. In der Teilnahmegebühr sind Mittagessen und Tagesgetränke enthalten. Im Übrigen sind alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Schulung, wie Fahrt-, weitere Verpflegungs- und die Übernachtungskosten, vom Kunden selbst zu tragen. Eine nur zeitweise Teilnahme an Seminarveranstaltungen berechtigt nicht zur Minderung des Seminarpreises. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

12.5

Alle Rechte an von GSD Software gelieferten oder sonst in die Schulungsergebnisse eingebrachten Materialien liegen bei GSD Software. Daran erhält der Kunde im Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Einbringung in die Schulung ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das ihm die Nutzung zum Zweck der Schulung ermöglicht.

12.6

Zum Abschluss der Schulung erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat, das die Teilnahme an der Schulung bestätigt.

12.7

GSD Software ist Inhaberin aller übertragenen bzw. eingeräumten Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte. Sie gewährleistet, dass sie berechtigt ist, diese Rechte auf den Kunden im oben dargestellten Umfang zu übertragen. Sie gewährleistet des Weiteren, dass keine Rechte Dritter bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung behindern oder ausschließen würden.

12.8

Wird der Kunde von einem Dritten wegen Urheberrechtsverletzungen oder Verletzung von sonstigen gewerblichen Schutzrechten in Anspruch genommen und ist diese Inanspruchnahme von GSD Software zu vertreten, stellt GSD Software den Kunden von diesen Ansprüchen frei, erstattet dem Kunden alle durch die Inanspruchnahme des Dritten entstandenen Kosten und ersetzt alle ihm dadurch entstandenen Schäden und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um dem Kunden die weitere vertragsgemäße Nutzung der Schulungsergebnisse zu ermöglichen.

13. Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen

13.1

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in den Fällen, dass GSD Software eine Pflicht verletzt hat, folgendes:

GSD Software haftet für ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz höhenmäßig unbegrenzt auch für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

Darüber hinaus haftet GSD Software nur in folgendem Umfang:

13.2

Der Kunde hat GSD Software zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen.

13.3

Verletzt GSD Software eine vertragswesentliche Pflicht, also eine solche, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck nicht erfüllt werden könnte, haftet GSD Software auch in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der leichten Fahrlässigkeit. In diesen Fällen ist der Schaden aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13.4

Liegt der Pflichtverstoß von GSD Software in der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, haftet GSD Software nur für die Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes.

13.5
Die Haftung wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

13.6
Der Kunde hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z. B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung). GSD Software haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor jeder der vorgenannten Arbeiten eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu überprüfen. Hat der Kunde dies nicht getan, ist er verpflichtet, dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen. Soll GSD Software die Datensicherung durchführen und das Gelingen überprüfen, trägt die Kosten dafür der Kunde. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste von GSD Software.

13.7
GSD Software übernimmt keine Verantwortung für die wettbewerbsrechtliche, urheberrechtliche und markenrechtliche Richtigkeit eines überlassenen E-Shops. Der Kunde hat dies in eigener Verantwortung zu prüfen.

14. Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Rechte des Kunden aus den mit GSD Software getätigten Geschäften sind ohne schriftliche Zustimmung von GSD Software nicht übertragbar. Der Kunde ist nur berechtigt, gegenüber Forderungen der GSD Software aufzurechnen, wenn seine Forderung unstrittig oder rechtskräftig festgestellt ist.

15. Allgemeines

15.1
Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

15.2
Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Eine E-Mail genügt nicht dem Schriftformerfordernis.

15.3
Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.4
Die Europäische Kommission stellt eine von ihr betriebene Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die Plattform finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. GSD Software ist nicht dazu bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Bei diesbezüglichen Fragen können Sie uns unter der E-Mail-Adresse info@gsd-software.com kontaktieren.

15.5
Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und über seine Wirksamkeit ist der Sitz von GSD Software, sofern nicht das Gesetz zwingend andere Gerichtsstände eröffnet.

Stand: Oktober 2018